

1953	Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1953	Nr. 69
Tag	Inhalt:	Seite
6. 11. 53	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 .	1507
6. 11. 53	Erste Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (1. ASpG-DV)	1512
10. 11. 53	Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1521
9. 11. 53	Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag) zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds	1522
27. 10. 53	Berichtigung zum Bundesversorgungsgesetz	1521
9. 11. 53	Berichtigung zur Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)	1521

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952.

Vom 6. November 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 97) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598) und der Zweiten Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher und lohnsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 24. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird nach Maßgabe der folgenden Änderungen und Ergänzungen weiterhin für anwendbar erklärt:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Jubiläumsgeschenke (§ 3 Ziff. 14 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, soweit sie

1. anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von

- a) 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 10 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

- b) 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - c) 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - d) 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 50 oder 60 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
2. anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) oder, wenn eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt wird, auf Grund der Einwohnerkartei oder sonst geeigneter Unterlagen unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem

Bundesminister der Finanzen aus Vereinfachungsgründen Ausnahmen zulassen.“

- b) Im Absatz 10 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Weicht die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zu Gunsten des Arbeitnehmers ab, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen.“

3. Im § 8 Abs. 4 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben.“

4. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Dezember“ durch die Worte „spätestens am 15. November“ ersetzt.

5. Im § 12 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres darf mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgeschrieben werden.“

6. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 und im Absatz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch die Worte „und jeder“ ersetzt.

7. Im § 16 wird der folgende Satz angefügt:

„Die neu ausgeschriebene Lohnsteuerkarte ist als „Ersatz-Lohnsteuerkarte“ zu kennzeichnen.“

8. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

Ergänzung wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder (§ 39 Abs. 5, § 42 EStG)

(1) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß sich die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu seinen Gunsten geändert hat, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, entsprechend zu ergänzen. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Ergänzung durch die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Abs. 2), so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt entsprechend zu ergänzen.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nicht mehr gestellt werden.“

9. Im § 19 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschrift im § 9 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift fällt die Bezeichnung „9a“ fort.

b) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ jeweils durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt und werden die Worte „— vorbehaltlich der Vorschrift in § 20a —“ gestrichen.

c) Im Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

d) Im Absatz 2 erhält Ziffer 5 die folgende Fassung:

„5. vor dem 1. Januar 1955 geleistete Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus, des Schiffbaus und der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (§§ 7c, 7d Abs. 2 und § 7f des Einkommensteuergesetzes).“

e) In Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „vor dem 1. Januar 1955“ eingefügt und die Worte „wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden“ gestrichen.

f) Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) vor dem 1. Januar 1955 geleistete Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1954 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet worden ist. Welche Kapitalansammlungsverträge als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 17 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;“

g) In Absatz 3 Ziffer 5 werden die Worte „in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54)“ gestrichen.

h) Es wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben a und b bezeichneten Beiträge nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend

und gleichbleibend geleistet werden. Für die Abzugsfähigkeit der in Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme, außer im Schadensfall, weder ganz noch zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Versicherungsbeiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt werden,
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden.

Für die Abzugsfähigkeit der in Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt,
3. Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden.

Die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet."

- i) Absatz 5 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an die folgende Fassung:

„(5) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 gilt folgendes:

1. Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 1000 Deutsche Mark in voller Höhe zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 500 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 8 Abs. 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.
2. Bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöhen sich

der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 1000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark,

der in Ziffer 1 Satz 2 bezeichnete Jahresbetrag von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark.

Satz 1 ist auch anwendbar, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Erhöhung auf die im Satz 1 bezeichneten Beträge tritt vom Beginn des Kalen-

derjahres ein, in das der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt.

3. Übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge berücksichtigt werden."

11. § 20 a wird gestrichen.

12. § 20 b erhält die folgende Fassung:

„§ 20 b

Nachforderung von Lohnsteuer bei Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2, § 41 EStG)

Ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ein steuerfreier Betrag wegen Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 berücksichtigt worden, so hat das Finanzamt die Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

1. soweit in den Fällen des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a bis d die Aufwendungen in unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits (§ 20 Abs. 3 a Sätze 1 und 2) stehen,
 2. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a und b die besonderen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Beiträge (§ 20 Abs. 3 a Sätze 3 ff.) nicht erfüllt sind, die Nachforderung bezieht sich in diesen Fällen auf die Zeit seit dem Abschluß des Vertrags, auf Grund dessen die Beiträge geleistet worden sind,
 3. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe d
 - a) bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat,
 - b) die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden,
 - c) festgeschriebene (vinkulierte) oder gesperrte Wertpapiere vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden."
13. Im § 21 wird das Wort „jährlich“ jeweils durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt.
14. Im § 22 wird das Wort „jährlich“ jeweils durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt.
15. Im § 25 Abs. 4 werden die Worte „für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung behandelt“ durch die Worte „behandelt, die vor dem 1. Januar 1955 für die

Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung gemacht werden" ersetzt.

16. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden

aa) die Worte „Flüchtlingen, Vertriebenen und“ durch die Worte „Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201 —) sowie bei“,

bb) das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt;

cc) hinter den Worten „auf Antrag“ die Worte „— letztmals für das Kalenderjahr 1954 —“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen kann § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch genommen werden.“

c) Im Absatz 3 werden die beiden ersten Sätze gestrichen. Der bisherige Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 oder § 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) Anwendung findet.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die Unterlagen für die Eintragung sind bei dem Finanzamt fünf Jahre aufzubewahren.“

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres kann ein Antrag auf Eintragung eines steuerfrei bleibenden Betrags für das abgelaufene Kalenderjahr nicht mehr gestellt werden.“

18. Im § 29 Abs. 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Nach Beendigung des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte im Besitz hat, der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte einem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Einkommensteuererklärung beizufügen hat; die näheren Anordnungen treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

19. Im § 30 Abs. 5 werden die Worte „eines Doppelbesteuerungsvertrags“ durch die Worte „einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ersetzt.

20. Im § 31 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Das Lohnkonto ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens am Ende des Kalenderjahres aufzurechnen und bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.“

21. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „der Verordnung vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147)“ werden durch die Worte „dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413)“ ersetzt.

b) Die Worte „mit der Maßgabe, daß die Lohnsteuer nicht mehr als 80 vom Hundert des Jahreslohns beträgt“ werden gestrichen.

22. § 35 wird gestrichen.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ihm vorliegenden“ und die Worte „den Arbeitslohn im voraus erhält und“ gestrichen.

b) Im Absatz 3 werden die Worte „§§ 38 bis 40 oder nach einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Anordnung der Bundesregierung“ durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 38 bis 40“ ersetzt.

24. Im § 41 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „für den“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.

25. Im § 47 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „(Lohnsteuerüberweisungsblatt)“ die Worte „nach näherer Anordnung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

26. Im § 48 Abs. 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber hat die nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel nach näherer Anordnung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen ist, an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.“

§ 2

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 6, ab 1. Januar 1954. Sie sind erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1953 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen,

sind sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1953 zufließt.

(2) Die Vorschriften in § 1 Ziff. 10 Buchstaben a und c sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 25. Juni 1953 bewirkt werden.

(3) Die Vorschrift in § 1 Ziff. 10 Buchstabe d ist erstmals auf Zuschüsse anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 hingegeben werden.

(4) Die Vorschriften in § 1 Ziff. 10 Buchstabe h und Ziff. 12 sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Mai 1953 abgeschlossen worden sind.

(5) Die Vorschriften in § 1 Ziff. 16, 18, 22, 25 und 26 gelten ab 1. Januar 1953. Sie sind erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1952 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen sind sie auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1952 zufließt.

(6) Die Vorschrift in § 1 Ziff. 21 ist erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1953 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist sie auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Mai 1953 zufließt. Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung steuer-

licher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) bleibt unberührt.

§ 3

Freibetragskarte

Für das Gebiet des Landes Niedersachsen sind auf die in diesem Land ausgestellten Freibetragskarten die Vorschriften der §§ 17 und 29 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und auf die nach den Freibetragskarten als steuerfrei abzuziehenden Beträge die Vorschriften über die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen steuerfrei bleibenden Beträge sinngemäß anzuwenden. Die Freibetragskarten verlieren spätestens am 31. Dezember 1954 ihre Gültigkeit.

§ 4

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Altsparggesetzes
(1. ASpG-DV).**

Vom 6. November 1953.

Auf Grund des § 9 Abs. 1, der §§ 13, 17, des § 18 Abs. 7, des § 19 Abs. 4, der §§ 26, 27 und 31 des Altsparggesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Umtauschmissionen

Bei Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes wird vermutet, daß die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen nach dem 31. Dezember 1939 aufgelegten Wertpapierarten dem Gläubiger im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner ausgehändigt worden sind.

§ 2

Umwandlung

einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

Der Anerkennung einer im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehenden Sparanlage als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn

1. die Verbindlichkeit auf den im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark verpflichteten Schuldner im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung, Bestandsübertragung, Umwandlung) von einem anderen Schuldner übergegangen war, der seinerseits bei Beginn des 1. Januar 1940 Schuldner aus der Sparanlage gewesen war und zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatte,
2. das im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark verpflichtete Geldinstitut die Verbindlichkeit aus einer Spareinlage von einem anderen Geldinstitut übernommen hatte, das seinerseits bei Beginn des 1. Januar 1940 Schuldner aus der Spareinlage gewesen war und zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatte.

Die Anerkennung weiterer Sparanlagen als Altsparanlagen nach § 13 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 3

Ausschluß des Amtsverfahrens

Der Entschädigungsanspruch kann im Verfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes (Amtsverfahren) nicht bearbeitet werden in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes,
2. des § 4 Abs. 6 des Gesetzes,
3. des § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

§ 4

Zuständigkeit

für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Sind zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem 1. Juli 1953 die Verbindlichkeiten aus Altsparanlagen desjenigen Insti-

tuts, das im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Schuldner der Altsparanlage war, auf ein anderes Institut im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Geschäfte des in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Instituts übergegangen oder sind in diesem Zeitraum Depotbestände eines solchen Instituts auf ein anderes Institut übertragen worden, ist das andere Institut für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständig. Ist in diesem Zeitraum einem in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Geldinstitut die Eigenschaft als Kreditinstitut aberkannt worden, bestimmt die Bankaufsichtsbehörde das zuständige Institut.

(2) Ist eine Schuldverschreibung, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war, Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens oder ist für eine solche Schuldverschreibung eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, welches im Wertpapierbereinigungsverfahren als Anmeldestelle tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Das Schuldnerinstitut soll in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes den Entschädigungsanspruch erst bearbeiten, wenn es sich vergewissert hat, daß die festgeschriebene Schuldverschreibung weder Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens ist noch daß für sie eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist.

(3) Die Zuständigkeit desjenigen Geldinstituts, das als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

(4) Hat ein Geldinstitut eine Lieferbarkeitsbescheinigung im Auftrag eines anderen Geldinstituts, aber im eigenen Namen ausgestellt, wird der Entschädigungsanspruch von demjenigen Geldinstitut bearbeitet, das die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat; der Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem auftraggebenden Geldinstitut und auf Grund von dessen Unterlagen.

(5) Hat ein Geldinstitut in Berlin (West) eine Lieferbarkeitsbescheinigung im Auftrag und im Namen eines Geldinstituts mit Sitz im Bundesgebiet ausgestellt, wird der Entschädigungsanspruch von demjenigen Geldinstitut bearbeitet, das die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

(6) Ist die Verbindlichkeit aus einer Schuldverschreibung vor dem 1. Juli 1953 auf Grund einer Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, getilgt worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, das die Bestätigung über das Vorliegen der

Voraussetzungen abgegeben hat; dieses Institut ist auf die Notwendigkeit der Prüfung des Entschädigungsanspruchs hinzuweisen.

(7) Ist der Anspruch aus einer Schuldverschreibung zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem Zeitpunkt des Kraftloswerdens der Schuldverschreibung (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) übertragen worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, das als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist; das Recht gilt mit Rechtskraft des Bescheides im Wertpapierbereinigungsverfahren als im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes rechtskräftig zugunsten desjenigen anerkannt, der nach den Ergebnissen des Wertpapierbereinigungsverfahrens Gläubiger im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark war.

(8) Ist die Altsparanlage eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes und ist ein Institut nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nicht vorhanden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Institut zuständig, welches von dem Landesausgleichsamt, in dessen Bereich das belastete Grundstück belegen ist, bestimmt wird.

(9) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes oder nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 zuständige Institut kann bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs sich der Mitwirkung eines anderen Instituts derart bedienen, daß dieses andere Institut im Auftrag und im Namen des zuständigen Instituts den Bescheid erteilt; die durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen des zuständigen Instituts bleiben unberührt.

§ 5

Form des endgültigen Bescheids

Ein endgültiger Bescheid nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes wird in der Form erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten die Vornahme der Entschädigungsgutschrift bekanntgegeben wird.

§ 6

Form der Entschädigungsgutschrift bei Spareinlagen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift in der Form der Kontogutschrift erteilt. Der Anspruch aus der Kontogutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab jährlich mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen wachsen dem Hauptanspruch zu. Zinseszinsen werden nicht geschuldet. Der Anspruch ist bis zur Freigabe nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes gesperrt.

(2) Das Geldinstitut ist berechtigt, die Entschädigungsgutschrift in der Form zu erteilen, daß der Entschädigungsberechtigte eine Spareinlage im Sinne von § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) oder, soweit die Altsparanlage ein Postsparguthaben ist, eine Postspareinlage erhält; dem Entschädigungsberechtigten ist eine Urkunde auszuhändigen, in der die Rechtsnatur des Anspruchs als Spareinlage im Sinne des Halbsatzes 1 kenntlich gemacht ist. Die

Eintragung in eine bereits in Händen des Entschädigungsberechtigten befindliche entsprechende Urkunde genügt. Aus der Urkunde müssen die Bedingungen des Anspruchs (Absatz 1 Satz 2 bis 5) ersichtlich sein.

(3) Wird die Entschädigungsgutschrift nach Absatz 2 als Spareinlage gestaltet, gelten für diese Einlage vom Zeitpunkt der Freigabe des Anspruchs ab die Bedingungen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Wird die Entschädigungsgutschrift nach Absatz 2 nicht als Spareinlage gestaltet, verwandelt sich der Anspruch mit der Freigabe in eine Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist; die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Freigabe. Ist die Altsparanlage eine Postspareinlage, gelten die für Postspareinlagen maßgebenden Bestimmungen Rückzahlungen aus den Spareinlagen nach den Sätzen 1 bis 3 werden ohne Beschränkung durch die in § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen oder die Postsparkassenordnung bestimmte Grenze geleistet.

§ 7

Form der Entschädigungsgutschrift bei Bausparguthaben

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt § 6 sinngemäß. Soweit der Schuldner zur Entgegennahme von Spareinlagen im Sinne von § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht berechtigt ist, findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung; die Entschädigungsgutschrift ist vom Zeitpunkt der Freigabe ab keine Spareinlage, aber mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Satz zu verzinsen.

§ 8

Form der Entschädigungsgutschrift bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift derart erteilt, daß der Entschädigungsberechtigte Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages der Entschädigungsgutschrift erhält, deren Schuldner der Schuldner aus der Altsparanlage ist.

(2) Ist die unverzügliche Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht möglich, wird die Entschädigungsgutschrift als Depotgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten Miteigentum an einer vom Schuldnerinstitut auszustellenden Sammelurkunde verschafft wird; § 6 des Depotgesetzes gilt entsprechend.

(3) Als Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Wertpapiergattung der Altsparanlage entsprechende Schuldverschreibungen auszugeben. Hat das Schuldnerinstitut in seinem Geschäftsbetrieb Schuldverschreibungen mehrerer Wertpapiergattungen ausgegeben, kann es die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf eine Wertpapiergattung beschränken. Ein Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf eine bestimmte Stückelung der Schuldverschreibungen besteht nicht.

(4) Soweit der Entschädigungsanspruch nicht 50 Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon beträgt, hat der Entschädigungsberechtigte auch nach Ausgabe der Stücke keinen Anspruch auf Aushändigung von Stücken aus dem Sammelbestand. Es können jedoch Schuldverschreibungen im Betrage von 10, 20, 30 oder 40 Deutsche Mark (Kleinststücke) ausgegeben werden.

(5) Zum Zweck der Ausfertigung der Schuldverschreibungen oder der Sammelurkunde gilt die Deckungsforderung als entstanden, wenn die Durchschrift des Entschädigungsbescheides mit einer Bestätigung des Schuldnerinstituts vorliegt.

(6) Soweit der Entschädigungsanspruch nicht 10 Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon beträgt, erteilt in Abweichung von den Absätzen 1 bis 4 das entscheidende Geldinstitut auf Veranlassung des Schuldnerinstituts die Entschädigungsgutschrift als Kontogutschrift.

§ 9

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen

(1) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes entscheidende Geldinstitut leitet vor Bekanntgabe der Erteilung der Entschädigungsgutschrift an den Entschädigungsberechtigten einen nach näherer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts herzustellenden Formularsatz dem Schuldnerinstitut zu. Dieses übersendet dem entscheidenden Geldinstitut die zur Verbriefung der Entschädigungsgutschrift erforderlichen Schuldverschreibungen oder erteilt, gegebenenfalls über die Wertpapiersammelbank, eine Depotgutschrift zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Stücke oder der Depotgutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 8 Abs. 1 und 2) bekannt.

(2) Das Schuldnerinstitut soll das entscheidende Institut auf offensichtliche Bedenken gegen die vorgesehene Mitteilung hinweisen. Das entscheidende Geldinstitut hat solche Bedenken zu prüfen. Es obliegt seiner Verantwortung, ob es den vorgesehenen Bescheid auf Grund der Bedenken ändert oder vom Erlaß eines Bescheides im Verfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes absieht. Das Schuldnerinstitut haftet weder für die Richtigkeit des Hinweises noch für die Unterlassung eines solchen.

(3) Ist der Schuldner aus der Altsparanlage ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin (West) oder ein nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkanntes Geldinstitut, so ist ein Bescheid nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes ausgeschlossen.

§ 10

Form der Entschädigungsgutschrift bei Industrieobligationen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes, gilt hinsichtlich der Form der Entschädigungsgutschrift § 8 mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Nennbetrags der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen erhält,

deren Schuldner die Industriegreditbank A. G., Düsseldorf, ist. Ist die unverzügliche Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht möglich, wird die Entschädigungsgutschrift als Depotgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten in Höhe der Entschädigungsgutschrift Miteigentum an einer von der Industriegreditbank A. G. auszustellenden Sammelurkunde verschafft wird; § 6 des Depotgesetzes gilt entsprechend.

(2) Reichsmarkschuldverschreibungen der Deutschen Industriebank, Berlin, gelten in Durchführung dieser Verordnung als Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 11

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Industrieobligationen

(1) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes entscheidende Geldinstitut leitet vor Bekanntgabe der Erteilung der Entschädigungsgutschrift an den Entschädigungsberechtigten einen nach näherer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts herzustellenden Formularsatz der Prüfstelle zu, die für die Wertpapierbereinigung derjenigen Wertpapierart zuständig ist, aus welcher der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird. Die Prüfstelle leitet den Formularsatz an die Industriegreditbank A. G. weiter. Die zuständige Wertpapiersammelbank erteilt auf deren Veranlassung Depotgutschrift zu Lasten der Industriegreditbank A. G. und zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Depotgutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 10 Abs. 1) bekannt.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung, auf offensichtliche Bedenken hinzuweisen, nicht bei dem Schuldnerinstitut, sondern bei der Prüfstelle liegt.

§ 12

Ausstattung der Schuldverschreibungen nach §§ 8 und 10 dieser Verordnung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert nachträglich jeweils zum 1. Juli und zum 2. Januar durch Barzahlung verzinst. Die Zinszahlung erfolgt durch Einlösung von Kupons. Satz 2 gilt nicht für die auf das Jahr 1953 entfallenden Zinsen; insoweit werden dem Entschädigungsberechtigten mit den Schuldverschreibungen Zinsscheine ohne Fälligkeitstermin ausgehändigt, über deren Gestaltung und Einlösung der Präsident des Bundesausgleichsamts das Nähere bestimmt. Depotgutschriften (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2) werden entsprechend durch Barzahlung verzinst.

(2) Zinsen aus Kleinststücken (§ 8 Abs. 4) und aus entsprechenden Depotgutschriften werden in Abweichung von Absatz 1 erst bei Tilgung fällig und zahlbar. Kapital- und Zinsansprüche müssen nicht getrennt verbrieft werden. Für Kleinststücke wird eine besondere Sammelurkunde ausgestellt. Der Inhaber kann den Umtausch mehrerer Kleinststücke gegen andere Stücke mit insgesamt demselben Nennbetrag verlangen.

(3) Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Einlösung der Deckungsforderungen des Schuldners gegenüber dem Ausgleichsfonds (§ 323 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes) durch Auslösung bis spätestens 31. Dezember 1979 getilgt. Die bevorzugte Auslösung von Kleinststücken kann angeordnet werden. Der Ausgleichsfonds löst die den Leistungen nach Absatz 1 entsprechenden Verbindlichkeiten aus Deckungsforderungen jeweils nachträglich zum 15. Juni und zum 15. Dezember ein.

(4) Die Aussteller von Schuldverschreibungen nach §§ 8 und 10 sind verpflichtet, die Börsenzulassung dieser Schuldverschreibungen unverzüglich nach der Ausgabe an allen denjenigen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen, an denen die der Entschädigung zu Grunde liegenden Schuldverschreibungen zum amtlichen Handel und zur Notierung zugelassen sind. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die für die Beurteilung der einzuführenden Schuldverschreibungen (§§ 8 und 10) wesentlichen Angaben bekannt; die Schuldverschreibungen gelten im Sinne des § 40 des Börsengesetzes als Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund gewährleistet sind. Die Industriekreditbank A. G. ist verpflichtet, die Zulassung der nach § 10 auszugebenden Schuldverschreibungen unverzüglich nach ihrer Ausgabe an allen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen.

(5) Die Ausgabe der Schuldverschreibungen (§§ 8 und 10) gilt als nach § 1 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 801) und nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt.

§ 13

Form der Entschädigungsgutschrift bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift in der Form erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten Kontogutschrift erteilt wird. Der Anspruch aus der Kontogutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab jährlich mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen wachsen dem Hauptanspruch zu. Zinseszinsen werden nicht geschuldet. Der Anspruch ist bis zur Freigabe nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes gesperrt.

(2) Nach Freigabe des Anspruchs ist der Gegenwart der Kontogutschrift dem Entschädigungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Verzinsung des Anspruchs nach Freigabe findet, soweit und solange mit dem Entschädigungsberechtigten Abweichendes nicht vereinbart wird, nicht statt.

(3) Die Mitteilung über die Erteilung der Gutschrift ist dem Berechtigten zu übersenden. In dieser Mitteilung kann festgelegt werden, daß der Schuldner aus der Gutschrift berechtigt ist, Zahlungen aus der Gutschrift zugunsten desjenigen zu leisten, der ihm die Mitteilung vorlegt. Eine solche Berechtigung besteht auch dann, wenn derjenige, der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes als entschädigungsberechtigt gelten

würde, vor dem 1. Juli 1953 verstorben ist. Soweit hiernach Zahlungen an nicht oder nur mit einem Anteil Entschädigungsberechtigte geleistet werden, bleiben die Ansprüche Entschädigungsberechtigter gegen den Empfänger der Zahlung unberührt.

(4) Kommt die Mitteilung über die Erteilung der Entschädigungsgutschrift als unbestellbar an den Schuldner zurück, ist ein Bescheid und eine Entschädigungsgutschrift nicht erteilt. Bereits vollzogene Buchungen sind rückgängig zu machen. Der Zeitpunkt der Rückgängigmachung bleibt dem Schuldner überlassen; aus einer Verschiebung der Rückgängigmachung dürfen sich finanzielle Nachteile für den Ausgleichsfonds nicht ergeben.

§ 14

Form der Entschädigungsgutschrift bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, gilt § 7 entsprechend.

(2) Der Schuldner aus der Kontogutschrift kann mit dem Entschädigungsberechtigten vereinbaren, daß an Stelle der Kontogutschrift Schuldverschreibungen (§ 8) ausgegeben werden.

§ 15

Übernahme der Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift durch ein anderes Institut

(1) Die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift kann mit Zustimmung der Bank- oder Versicherungsaufsichtsbehörden von einem anderen Institut übernommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt nicht die Änderung des Wohnsitzes des Entschädigungsberechtigten. Mit Zustimmung der Bank- oder Versicherungsaufsichtsbehörden kann schon vor Erteilung der Entschädigungsgutschrift vereinbart werden, daß die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift mit deren Entstehen auf ein anderes Institut übergehen wird.

(2) Ist die Altsparanlage eine Schuldverschreibung des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, Berlin, so bleibt besondere Regelung darüber vorbehalten, welches Institut die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift übernimmt.

§ 16

Depotgutschrift in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 4 wird die Depotgutschrift durch das entscheidende Institut bei dem auftraggebenden Institut erteilt.

(2) Ist eine nicht zum Neugeschäft zugelassene Berliner Altbank im Wertpapierbereinungsverfahren als Anmeldestelle tätig geworden und ist zugunsten des Anmelders über das anerkannte Recht eine Gutschrift bei einem anderen Geldinstitut erteilt worden, so wird die Entschädigungsgutschrift von dem nicht zum Neugeschäft zugelassenen Geldinstitut bei dem anderen Geldinstitut erteilt.

§ 17

Sondervorschriften für Berlin (West)

(1) War eine Spareinlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bei einem Geldinstitut in Berlin begründet und ist sie als Uraltguthaben nach den Vorschriften der Uraltkonten-Bestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 509) umgestellt worden oder wird sie nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) umgewandelt, steht es der Anerkennung dieser Spareinlage als Altsparanlage nicht entgegen, wenn der Nachweis, daß die Spareinlage schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht mehr geführt werden kann.

(2) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Altsparanlage, die am Währungsstichtag bei einem Geldinstitut in Berlin verbucht war, ist dieses Geldinstitut für die Bearbeitung auch dann zuständig, wenn es nicht zum Neugeschäft zugelassen ist. Die Entschädigungsgutschrift erfolgt bei demjenigen Geldinstitut, das die Gutschrift in Deutscher Mark nach Ziffer 3 der Berliner Uraltkonten-Bestimmung oder nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes vorgenommen hat.

§ 18

Verpflichtung der Angestellten der Institute

(1) Nach § 26 des Gesetzes zu verpflichten sind diejenigen Bediensteten der Institute, welche nach den innerdienstlichen Vorschriften ermächtigt sind, in Durchführung des Gesetzes Willenserklärungen abzugeben, durch die Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds begründet werden. Eine Verpflichtung

entfällt, soweit die Bediensteten in einem Beamtenverhältnis stehen oder nach § 52 des Wertpapierbereinigungsgesetzes verpflichtet sind.

(2) Die Verpflichtung wird von dem Leiter desjenigen Ausgleichsamts, das für die Niederlassung des Instituts örtlich zuständig ist, durch Handschlag vorgenommen. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Bediensteten auf die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und auf ihre Obliegenheiten in Durchführung des Altsparengesetzes hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet.

§ 19

Verfahrenshilfe

Die in die Durchführung des Altsparengesetzes eingeschalteten Institute sind zu gegenseitiger Verfahrenshilfe verpflichtet.

§ 20

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 1 der Verordnung,
§ 9 Abs. 1 Satz 2 des
Gesetzes)

Verzeichnis der Umtauschemissionen

A. Private Hypothekenbanken		Kenn- Nummer		Kenn- Nummer
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München			4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 24 26913
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmarkpfandbriefe von 1940	Reihe 5	2/22108	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 25 26915
4 0/0 Reichsmarkpfandbriefe von 1942	Reihe 3	1/22106	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 26 26916
4 0/0 Reichsmarkpfandbriefe von 1943	Reihe 5	3/22106	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 27 26917
4 0/0 RM-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 2	22132	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 28 26918
			4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Em. 29 26919
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München			4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1940	Em. 17 26931
4 0/0 Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 2	2/22201	4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 19 26932
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 6	22224	4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 20 26934
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 7	22224	4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 21 26935
			4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 22 26936
			4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 23 26937
Bayerische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., München			Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypothekenpfandbriefe von 1940	Reihe 48	22321	4 0/0 Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 6 22835
Bayerische Vereinsbank, München			Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	
4 0/0 Reichsmark-Kommunalschuldverschreibungen von 1940	Serie 3 u. 4	22435	4 0/0 (4 1/2 0/0) RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 41 22902
4 0/0 Reichsmark-Kommunalschuldverschreibungen von 1941	Serie 5 u. 6	22436	4 0/0 RM-Pfandbriefe von 1941	Serie 42 22903
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Serien 11 bis 15	2/22401	4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Serie X 22932
4 0/0 Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Serie 22	22415		
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)			Deutsche Hypothekenbank, Bremen (früher in Meiningen/Weimar)	
4 0/0 (4 1/2 0/0) Hypothekenpfandbriefe von 1940		2/22606	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 31 24210
4 0/0 Hypothekenpfandbriefe von 1940		2/22607	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 33 24215
4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940		22635	4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Em. 36 24216
4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941		22636	4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940	Em. 32 24232
			4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Em. 34 u. Erw. 24240
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin			4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Em. 35 24241
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 13	26911	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)	
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 14	26903	4 0/0 (4 1/2 0/0) Pfandbriefe von 1940	Reihe 19 23302
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 15	26904	4 0/0 (4 1/2 0/0) Pfandbriefe von 1940	Reihe 20 23306
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 18	26914	4 0/0 Pfandbriefe von 1940	Reihe 21 23308

		Kenn- Nummer		Kenn- Nummer
4 % Pfandbriefe von 1941	Reihe 22	23311	Thüringische Landes-Hypothekenbank, Hagen (früher Weimar)	
4 % Pfandbriefe von 1942	Reihe 23	23316	4 % RM-Pfandbriefe	Serie XXIV 25815
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 5	23333	4 % RM-Pfandbriefe	Serie XXVII 25817
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 6	23334	Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg	
			4 % (4 1/2 %) RM-Pfandbriefe	Serie 36 25908
			4 % (4 1/2 %) RM-Pfandbriefe	Serie 37 25908
			4 % (4 1/2 %) RM-Pfandbriefe	Serie 38 25908
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg			Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehen	Em. P	23606	4 % Hypothekendarlehen von 1941	Em. XXXIV 26013
Lübecker Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Lübeck			4 % Kommunal-Obligationen von 1941	Em. XXXIII 26037
4 % Hypothekendarlehen, Ausgabe 1940	Em. VII	26603		
4 % Hypothekendarlehen, Ausgabe 1942	Em. VIII	26606	Württembergischer Kreditverein Aktiengesellschaft, Stuttgart	
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Lübeck			4 % Hypothekendarlehen von 1941	Reihe 20 26211
4 % RM-Pfandbriefe	Em. 20	24008		
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim			B. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	
4 % (4 1/2 %) Reichsmarkdarlehen	Reihe 44	25006	Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim	
4 % (4 1/2 %) Reichsmarkdarlehen	Reihe 45	25006	4 % Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1941	Serie 5 21329
4 % Reichsmarkdarlehen	Reihe 47	25015	4 % Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1940	Serie 4 21328
4 % Reichsmarkdarlehen	Reihe 48	25019	4 % (4 1/2 %) Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1940	Serie 3 21326
4 % RM-Kommunalschuldverschreibungen	Reihe XII	25036	Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt, München	
4 % RM-Kommunalschuldverschreibungen	Reihe XIII	25037	4 % Bayerische Kommunal-Anleihe von 1942	Reihe I 18518
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln			Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayerische Landeskulturrentenanstalt)	
4 % (4 1/2 %) RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 19	25101	4 % Landeskulturrentendarlehen von 1942, Gruppe V	Reihe 4 21513
4 % RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 20	25102	Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft), Berlin	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie IX	25135	4 % (4 1/2 %) Pfandbriefe erweiterte Serie A vom Jahre 1940	Serie A 20009
Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)			Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig	
4 1/2 % Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 27	25304	4 % Kommunal-Obligationen von 1941	Reihe XXX 20097
4 % Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 28	25305	Bremenscher ritterschaftlicher Kredit-Verein, Stade	
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 7	25336	4 % (4 1/2 %) Pfandbriefe von 1940	Reihe I 20112
Süddeutsche Bodencreditanstalt, München			4 % Pfandbriefe von 1942	Reihe III 20116
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 3	26302	Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, Berlin	
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 4	26303	4 % (4 1/2 %) Landschaftl. RM-Pfandbriefe	Reihe 2 20473
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 5	26304		
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehen von 1940	Reihe 6	26305		
4 % Hypothekendarlehen von 1941	Reihe 8	26307		
4 % Hypothekendarlehen von 1941	Reihe 9	26308		
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe K 3	26332		

		Kenn- Nummer		Kenn- Nummer
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin			4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie 13 1/20623
4 % Deutsche Kommunal-Anleihe von 1941	Ausgabe I	18544	4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie 14 2/20623
4 % Deutsche Kommunal-Anleihe von 1941	Ausgabe II	18545	Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover	
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt			4 % Niedersächsische Landesbankanleihe von 1941	Ausgabe 2 21111
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 13	20317	Preußische Landespfandbriefanstalt, Berlin	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 14	20319	jetzt: Deutsche Pfandbriefanstalt, Berlin	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 15	20304	4 % Kommunal-Obligationen von 1941	Reihe 28 20822
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 16	20305	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 17	20303	4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Ausgabe 9 21465
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 18	20306	Ritterschaftliches Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg, Celle	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 19	20307	4 % RM-Pfandbriefe von 1947	Reihe II 20168
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 20	20308	Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel	
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 21	20309	4 % (4 1/2 %) Reichsmark-Pfandbriefe	Ausgabe 1940 21076
4 % RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 22	20311	Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	
4 1/2 % RM-Hypothekendarlehenbriefe von 1940	Reihe 14	20315	4 % Reichsmark-Pfandbriefe von 1942	Serie X 20688
4 % RM-Hypothekendarlehenbriefe von 1941	Reihe 15	20316		
Landesbank der Provinz Westfalen jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westf.			C. Industrieunternehmen	
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 9	21174	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin	
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 10	21179	4 % Teilschuldverschreibungen von 1942	30061
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 12	21184	4 % Teilschuldverschreibungen von 1941 der ehem. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin	32722
4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 13	21185		
4 % Pfandbriefe von 1942	Reihe 3	21186	Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin	
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel			4 1/2 % Teilschuldverschreibungen von 1941	30102
4 % Reichsmark-Hypothekendarlehenbriefe	Reihe IX	21136	Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.	
4 % Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen	Reihe VIII	21135	4 % Teilschuldverschreibungen von 1942	30663
4 % Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen	Reihe X	21137	Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen	
Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel			4 % Teilschuldverschreibungen von 1942	31291
4 % (4 1/2 %) Hypothekendarlehenbriefe von 1940	Reihe 15	20354	Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Sulzbach-Rosenberg Hütte	
4 % Hypothekendarlehenbriefe von 1940	Reihe 16	20341	4 % Teilschuldverschreibungen von 1941	32144
Landschaft der Provinz Westfalen, Münster			Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen	
4 % (4 1/2 %) Reichsmark-Pfandbriefe von 1940	Reihe 2	21207	4 % Teilschuldverschreibungen von 1941	32133
Nassauische Landesbank, Wiesbaden				
4 % RM-Pfandbriefe von 1941	Ausgabe 15	20616		
4 % RM-Kommunalanleihe von 1941	Serie 12	20609		

	Kenn- Nummer		Kenn- Nummer
Feldmühle Papier- und Zellstoff- werke Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel (früher Stettin-Odermünde)		Klöckner-Werke Aktiengesellschaft, Duisburg	
4% Teilschuldverschreibungen von 1943	32542	4% Teilschuldverschreibungen von 1943	34010
Gelsenkirchener Bergwerks- Aktiengesellschaft, Essen		Mitteldeutsche Stahlwerke G.m.b.H., Berlin	
4% Teilschuldverschreibungen von 1942	32581	4% Teilschuldverschreibungen von 1941	35263
Gesellschaft für elektrische Unter- nehmungen Aktiengesellschaft, Berlin		Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart	
4% Teilschuldverschreibungen von 1941	32722	4% Teilschuldverschreibungen von 1941	35744
(siehe: Allgemeine Elektrizitäts- Gesellschaft, Berlin)		Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen	
Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, gemeinsam mit der Gute- hoffnungshütte Oberhausen Aktien- gesellschaft, Oberhausen		4% Teilschuldverschreibungen von 1944	36469
4% Teilschuldverschreibungen von 1943	32833	Rhein-Main-Donau Aktiengesell- schaft, München	
Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft, Hannover		4% Teilschuldverschreibungen von 1940	36413
4 1/2% Teilschuldverschreibungen von 1941	33481	Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen	
Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg		4% Teilschuldverschreibungen von 1943	36493
4% Schuldverschreibungen von 1941	33324	Ruhrverband, Essen	
Harpener Bergbau-Aktien-Gesell- schaft, Dortmund		4% Teilschuldverschreibungen von 1942	18659
4% Teilschuldverschreibungen von 1942	33376	Salzmann & Comp., Kassel	
Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund		4 1/2% Teilschuldverschreibungen von 1941	36731
4% Teilschuldverschreibungen von 1944	33472	August Thyssen-Hütte Aktiengesell- schaft, Duisburg-Hamborn	
		4% Schuldverschreibungen von 1943	37463
		Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln	
		4% Schuldverschreibungen von 1942	37632

Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 10. November 1953.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1953 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1953 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Abrechnungsstellen, die bei einer Zweiganstalt einer Landeszentralbank oder bei der Berliner Zentralbank errichtet sind oder errichtet werden, sind Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes.

§ 2

(1) Wechsel oder Schecks können in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden, wenn der Bezogene oder der Dritte, bei dem der Wechsel oder der Scheck zahlbar gestellt worden ist, bei der Abrechnungsstelle als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zugelassen ist oder bei ihr durch einen Teilnehmer vertreten wird.

(2) Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

§ 3

Aufgehoben werden:

- a) die Verordnung des Reichsministers der Justiz über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 582),
- b) die Verordnung des Bayerischen Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatsministers der Justiz vom 28. September 1948 zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 205),
- c) die Verordnung Nr. 1006 der Landesregierung des Landes Württemberg-Baden vom 20. April 1948 zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 62),
- d) die Verordnung der Freien Hansestadt Bremen über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 17. Januar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 15),
- e) die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 1948 zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel-

und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 582 — (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 372),

- f) die Verordnung des Justizministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 5. Juli 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 98).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Berichtigung zum Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866).

In § 82 Buchstabe a muß es statt „(Personenschädengesetz)“ richtig heißen „(Kriegspersonenschädengesetz)“; in Buchstabe b ist hinter dem Wort Personenschäden einzufügen „(Besatzungspersonenschädengesetz)“.

Bonn, den 27. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Arbeit
Im Auftrag
Eckert

Berichtigung zur Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1503).

In § 5 muß es anstelle des Wortes „sind“ richtig „werden“ und anstelle der Worte „zu ahnden“ richtig „geahndet“ heißen.

Bonn, den 9. November 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag)
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.**

Vom 9. November 1953.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Festsetzung eines späteren Stichtages

Der Stichtag für die im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 —) aufgeführten Arten von Auslandsbonds wird auf den 1. September 1953 festgesetzt.

§ 2

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1953.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard